

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	47.064.632 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.538.644 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.031.095 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.429.257 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.333.517 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.580.910 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.249.013 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	5.474.012 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 8

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **600.000 €** anzusehen.

Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- oder Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 GO NW.

§ 10

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 €** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen können in Abweichung von Absatz 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.06.2015 erteilt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.06.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 und das Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 liegen zur Einsichtnahme vom 25.06.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 96 Absatz 2 GO im Rathaus, Zimmer 4.13, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.radevormwald.de im Internet verfügbar.

Radevormwald, 24.06.2015

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister